

~~II-10364~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/145-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 2. Juli 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

4401/AB
1993-07-05
zu 4461/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 5. Mai 1993, Nr. 4761/J, betreffend Pauschalierung, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes gelten nach § 34 Abs. 8 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 dann als außergewöhnliche Belastung, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung wird die außergewöhnliche Belastung durch einen Pauschbetrag von 1.500 S monatlich (18.000 S jährlich) berücksichtigt. Das Einkommensteuergesetz definiert im gegebenen Zusammenhang den Begriff des "Einzugsbereichs" nicht näher. Der Verwaltungsgerichtshof hat allerdings im Zusammenhang mit der Frage, was noch als "übliche Entfernung" zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eines Arbeitnehmers anzusehen ist, eine Entfernung von 80 km genannt. In Anlehnung an diese Rechtsprechung wurde von der Verwaltungspraxis auch zu der Bestimmung des § 34 Abs. 8 EStG 1988 die Ansicht vertreten, daß Ausbildungsorte, die vom Wohnort mehr als 80 km entfernt sind, jedenfalls (also ohne jede weitere Prüfung von Mehraufwendungen usw.) außerhalb des Einzugsbereichs des Wohnortes liegen. Bei kürzeren Entfernungen sind nach der Verwaltungspraxis (RZ 560 der Lohnsteuer-richtlinien 1992) u.a. das Alter des Kindes sowie die zur Verfügung stehenden Verkehrsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Kürzere Entfernungen schließen also das Pauschale nicht von vornherein aus, die Prüfung hat aber im jeweiligen Einzelfall (und nicht schematisch) zu erfolgen.

Der Internatsbesuch von Kindern (Schülern und Lehrlingen) gilt entsprechend den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 1992 als außerordentliche Belastung, wenn innerhalb eines Bereiches von 25 km ihres Wohnorts keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit besteht. Dadurch soll vermieden werden, daß die Eltern die Mehrkosten des Internats auf sich nehmen und die Finanzbehörde im nachhinein die Zweckmäßigkeit dieser Entscheidung anzweifelt.

Bedauerlicherweise wurden in einer steuerlichen Fachzeitschrift nicht nur die LStR 1992 in einem entscheidenden Punkt unrichtig zitiert (es wurde behauptet, die LStR 1992 würden bei einem Schulbesuch in mehr als 25 km Entfernung den Pauschbetrag des § 34 Abs. 8 EStG 1988 generell zuerkennen), sondern auch unzulässige Schlüsse hinsichtlich einer geänderten Praxis der Finanzbehörde, u.a. auch bei der Berücksichtigung von Werbungskostenpauschalien, gezogen.

In dem in der Einleitung zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage erwähnten Berufungsfall ging es um den Schulbesuch eines in Baden lebenden Kindes in Wien. Die Fahrtstrecke Baden - Wien beträgt bis Wien-Meidling 23 km, bis Wien-Südbahnhof 27 km. Baden und Wien sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln bestens verbunden. Es kann daher mit Recht gesagt werden, daß eine Fahrt von Baden nach Wien eine solche innerhalb des Einzugsbereichs ist. Ergänzend sei angemerkt, daß auch nach der (für die steuerliche Beurteilung einer außergewöhnlichen Belastung nicht bindenden) Verordnung zum Studienförderungsgesetz die Strecke Wien - Baden innerhalb des Einzugsbereichs gelegen ist.

Zu 1.:

Die von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in ihrer Entscheidung vom 27. Oktober 1992, Zl. 92/416/07, zum Ausdruck gebrachte Ansicht wird von mir geteilt, weil sie der in den LStR 1992 geäußerten Rechtsansicht des Bundesministeriums für Finanzen entspricht.

Zu 2.:

Wie aus den einleitenden Ausführungen bei der Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage hervorgeht, kann die betreffende Rechtsansicht weder als unangebracht noch als "eng" bezeichnet werden. Sie soll daher auch weiterhin bundesweit vertreten werden.

- 3 -

Zu 3.:

Wie bereits dargelegt, beruht die unter Punkt 1 zitierte Entscheidung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland auf keiner geänderten Rechtsansicht gegenüber den LStR 1992. Nach diesen Richtlinien erhalten Abgabepflichtige, deren Kinder außerhalb des Einzugsbereichs ihres Wohnorts eine Berufsausbildung absolvieren, weil im Einzugsbereich des Wohnorts keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht, den Pauschbetrag des § 34 Abs. 8 EStG 1988 ohne die Vorlage von Belegen über Mehraufwendungen. Auch Internatsbesuche können ohne Belege (z.B. durch eine Bestätigung des Internats) nachgewiesen werden. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, daß fehlende Belege über Mehraufwendungen zu steuerlichen Nachteilen für die Betroffenen führen.

Zu 4.:

Die Einführung von Pauschalien ist selbstverständlich nur dann sinnvoll, wenn ein belegmäßiger Einzelnachweis der Kosten entfällt.

Zu 5.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 29. Jänner 1993, GZ. 07 0401/1-IV/7/93, Durchführungsrichtlinien zur Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen bekanntgegeben. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Pauschbetrages ist ein Nachweis der Aufwendungen nicht erforderlich. Die in einer steuerlichen Fachzeitschrift im Zusammenhang mit dem Pauschbetrag des § 34 Abs. 8 EStG 1988 aufgestellten Vermutungen sind unrichtig und unzutreffend.

Zu 6.:

Ein Prüfverfahren, ob und in welcher Höhe tatsächliche Mehrkosten anfallen, ist, wie ich bereits ausgeführt habe, nicht vorgesehen. Es können daher daraus auch keine Kosten entstehen.

Beilage



BEILAGE**Anfrage:**

1. Teilen Sie die Ansicht der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland vom 27.10.1992, Zl. 92/416/07?
 - a) Wenn ja, mit welcher Begründung?
 - b) Wenn nein, warum nicht und was werden Sie unternehmen?
2. Soll diese unangebracht enge Rechtsansicht der Finanzverwaltung bundesweit angewendet werden?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
3. Die Abgabepflichtigen waren bisher der berechtigten Ansicht, keine Belege über Mehraufwendungen für die auswärtige Berufsausbildung (auswärtiges Studium) von Kindern sammeln zu müssen. Sollte sich aber die neue Rechtsansicht der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland durchsetzen, kommen die Abgabepflichtigen unverschuldet in einen Beweisnotstand.
 - a) Wie wollen Sie dieses Problem lösen?
 - b) Wie sollen steuerliche Nachteile der Betroffenen hintangehalten werden?
4. Sind Sie der Meinung, daß die Einführung von Pauschalien noch sinnvoll ist, wenn andererseits erst recht wieder die Mehrkosten belegmäßig nachgewiesen werden müssen?
 - a) Wenn ja, wo sehen Sie dann noch eine Verwaltungsvereinfachung, sowohl für die Abgabebehörde als auch für die Abgabepflichtigen?
5. Mit Verordnung des Bundesministerium für Finanzen vom 23.12.1992 wurden Durchschnittssätze für Werbungskosten (Werbungskostenpauschalierung) von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen aufgestellt?
 - a) Muß auch von diesen betroffenen Berufsgruppen in Zukunft nachgewiesen werden, ob tatsächlich Mehraufwendungen anfallen?
 - b) Wenn ja, welchen Sinn hat dann die genannte Verordnung?
6. Wie hoch schätzen Sie die Kosten eines Prüfverfahrens, ob und in welcher Höhe tatsächlich Mehrkosten für auswärtige Berufsausbildung anfallen?

Wien, am 5. Mai 1993

Wi/WP/PG